



Statuten

2005

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Musikverein Harmonie Zollikon“ (MHZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 8702 Zollikon.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Der MHZ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, die Mitwirkung an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie die Pflege der Freundschaft im Verein.

III. Organe

Art. 4 Organe des Vereins:
a) Generalversammlung (GV)
b) Aktivmitgliederversammlung (AV)
c) Vorstand
d) Rechnungsrevisoren
e) Musikkommission

Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Art. 6 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. (Art. 64 Abs. 3 ZGB)

Art. 7 Die Generalversammlung ist mindestens vierzehn Tage im Voraus im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon zu publizieren. Die Einladung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder (Stimmberechtigten) zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben von Traktanden.

Art. 8 Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.

Art. 9 Die anwesenden Stimmberechtigten sind in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 10 Anträge an die GV müssen spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand vorliegen.

Art. 11 An der Generalversammlung kommen folgende Geschäfte zur Erledigung:

1. Appell durch Präsenzliste
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Verlesen der Jahresberichte MHZ sowie Jugendmusik Unterer Rechter Zürichsee
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
9. Wahl des Bibliothekars, der Musikkommissionsmitglieder (der frei wählbaren) und des Fähnrichs
10. Wahl des Dirigenten und des Vizedirigenten
11. Ernennen von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
12. Statutenänderungen
13. Mutationen
14. Anträge
15. Verschiedenes

- Art. 12 Die Wahlen sollten grundsätzlich offen, können aber auf Antrag eines Stimmberechtigten und nach offener Abstimmung (einfaches Mehr) auch geheim durchgeführt werden.
- Art. 13 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die GV auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, ohne Amtsdauerlimitierung, den aus 5 - 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Präsident und Kassier werden für ihre spezifischen Aufgaben gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selber für die Besetzung der Ressorts „Uniformen-/Instrumentenverwaltung“, „Sekretariat/Protokoll“ sowie für das „Passivwesen“.
- Art. 14 An der Generalversammlung mit gerader Jahreszahl wird der Präsident mit ungerader Jahreszahl der Kassier gewählt.
- Art. 15 Zwei Vorstandsmitglieder können aus den Reihen der Passiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 16 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV sowie AV und besorgt die laufenden Geschäfte.
- Art. 17 Der Vorstand erstellt und führt die Pflichtenhefte (Stellenbeschriebe) für die Vorstandsmitglieder und gewählten Funktionäre und Kommissionsmitglieder.
- Art. 18 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einschliesslich des Präsidenten oder des von ihm benannten Stellvertreters, anwesend ist.
Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von CHF 2'500 pro Einzelfall.
- Art. 19 Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sollten spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- Art. 20 Die Aktivmitgliederversammlung kann durch ein Vorstandsmitglied an einer Musikprobe einberufen werden. An der AV werden Geschäfte erledigt, die nicht an der GV behandelt werden müssen oder für welche der Vorstand nicht zuständig ist.
- Art. 21 Zwei Rechnungsrevisoren (wovon einer Aktivmitglied sein muss) haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die beiden Revisoren können nach einer Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.
- Art. 22 Die Musikkommission setzt sich von Amtes wegen aus dem Dirigenten, dem Vize-Dirigenten, dem Präsidenten, dem Bibliothekar sowie bis zu zwei durch die GV zu wählenden Aktivmitgliedern (wiederwählbar) zusammen.
- Art. 23 Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen musikalischen Leiter (Dirigent). Bei einer Neuanstellung während des Vereinsjahrs erfolgt die Wahl durch eine Aktivmitgliederversammlung mit Ratifizierung anlässlich der nächsten Generalversammlung.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 24 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (als solche gelten auch nicht musizierende Vorstandsmitglieder und der Fähnrich)
 - b) Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident(en), Ehrendirigent(en))
 - c) Passivmitgliedern
- Art. 25 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet das offene Stimmenmehr der Aktivmitgliederversammlung. Für den Eintrag in den Musikerpass ist das Datum des ersten Probebesuchs massgebend.

- Art. 26 Aktivmitglieder, die gemäss separatem Absenzenreglement die Bedingungen zur Ehrenmitgliedschaft erfüllen, werden an der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag an die GV mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 27 Passivmitglied kann jedermann werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt. An den Generalversammlungen können die Passivmitglieder nur beratend mitwirken.
- Art. 28 Mitgliederbeiträge:
- a) Aktivmitglieder
Der Jahresbeitrag wird von der GV jährlich festgelegt und darf CHF 100.00 nicht überschreiten.
 - b) Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident(en), Ehrendirigent(en))
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit aber stimmberechtigt.
 - c) Passivmitglieder
Der Jahresbeitrag wird von der GV jährlich festgelegt.
- Art. 29 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss von Aktivmitgliedern kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder anlässlich einer Aktivmitgliederversammlung/Generalversammlung erfolgen. Ausschluss von Passivmitgliedern erfolgt automatisch nach drei erfolglosen Mahnungen zur Bezahlung des Passivbeitrages.
 - c) Todesfall

V. Finanzen

- Art. 30 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- Art. 31 Das Vermögen besteht aus:
- a) Hauptkasse
 - b) Div. Fonds
 - c) Inventar
- Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 33 Im Falle einer Auflösung des Musikvereins Harmonie Zollikon ist das gesamte Vereinsvermögen nach Deckung der Passiven dem Gemeinderat Zollikon in Verwahrung zu geben. Wenn sich wieder eine neue Vereinigung von mindestens zwölf Mitgliedern unter gleichem Namen und Sitz in Zollikon bildet, die Art. 1 bis 3 dieser Statuten ihren Statuten einverleiben, kann diese auf das vorhandene Inventar und Vermögen Anspruch erheben.

VI. Rechte und Pflichten

- Art. 34 Für die ihm vom Verein zur Benützung anvertrauten Instrumente, Uniformen und Musikalien, ist das Mitglied persönlich haftbar. Es hat dieselben stets in gutem Zustand zu halten, selbstverschuldete Schäden auf eigene Rechnung reparieren zu lassen sowie bei seinem Austritt das empfangene Material unaufgefordert und in tadellosem Zustand dem Material- und Uniformenverwalter abzugeben.
- Art. 35 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Proben und Anlässe pünktlich und gut vorbereitet, zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen. Wer verhindert ist, an einem Konzert oder sonstigen Anlass teilzunehmen, hat dies wenn möglich mindestens eine Woche vorher dem Präsidenten oder dem Dirigenten mitzuteilen, damit, wenn nötig, für Ersatz gesorgt werden kann.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 In der Regel hat wöchentlich eine Probe stattzufinden. Der Vorstand kann auf Verlangen der Musikkommission zusätzliche Spezial- oder Doppelproben anordnen.

Art. 37 Für eine Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2005 in der vorliegenden Form genehmigt.

Zollikon, 19. März 2005

Der Präsident:

Der Sekretär

Michelle Brum

Barbara Hirzel

Statuten revidiert am:

12. Februar 1922

24. September 1927

03. Februar 1945

10. März 1956

23. März 1974

23. März 1991

19. März 2005

